**Merkblatt zur Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille**

Zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arbeitgeber eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt zu beauftragen. **Erweist sich aufgrund der Vorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen.** Die Hinzuziehung einer Augenärztin oder eines Augenarztes ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis einer Bildschirmarbeitsplatzbrille bereits aufgrund der arbeitsmedizinischen Untersuchung festgestellt werden kann.

Gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV, Nr. 57/2016 vom 16.12.2016, und unter Anwendung des Tarifvertrages Infotechnik (Stand: 16.12.2016), sind die Kosten für eine verordnete Bildschirmarbeitsplatzbrille zu erstatten.

Gemäß Punkt 3.3.2 des TV Infotechnik hat der Arbeitgeber die notwendigen Kosten für eine Sehhilfe zu übernehmen, die ausschließlich für die Bildschirmarbeit benötigt wird. Kosten für Sehhilfen, die Fehlsichtigkeit über diesen Rahmen hinaus korrigieren, sind nicht erstattungsfähig und müssen ggf. durch eine weitere – von Ihnen zu beschaffende Sehhilfe – ausgeglichen werden.

Bei der Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Hier ist der Arbeitgeber, ebenso wie die oder der Beschäftigte, gehalten, eine geeignete Sehhilfe zu dem im Durchschnitt niedrigsten Marktpreis zu erwerben. Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille kann zurzeit für 22 € mit Einstärkengläsern und für 56 € als Raum-Comfort-Brille angeschafft werden. Ein Anspruch auf eine Raum-Comfort-Brille setzt voraus, dass ein komfortables Sehen mit Sehbereichen in nahen und mittleren Distanzen bis ca. 2 Meter erforderlich ist (z.B. bei Publikumsverkehr).

Soweit das Erfordernis einer speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den betriebsärztlichen Dienst festgestellt wurde, besteht folgende Möglichkeit für die Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille:

1. Durch den betriebsärztlichen Dienst oder bei einer augenärztlichen Untersuchung erhalten Sie eine medizinische Verordnung über eine Bildschirmarbeitsplatzbrille.
2. Diese medizinische Verordnung reichen Sie mit dem Vordruck „**ZS P 0.071 Antrag Bestellschein Bildschirmarbeitsplatzbrille**“ bei Ihrer zuständigen Personalstelle ein.
3. Die Personalstelle stellt einen Bestellschein aus, welcher Sie berechtigt, für die o.g. Beträge beim Vertragsoptiker Fielmann AG Ihre Bildschirmarbeitsplatzbrille in Auftrag zu geben.
4. Der Vertragsoptiker rechnet dann den entsprechenden Betrag hierfür direkt mit der Personalstelle ab. Alle Mehrkosten, die über die im Rahmenvertrag vereinbarten Beträge hinaus für Ihre Bildschirmarbeitsplatzbrille entstehen, z. B. für zusätzliche Leistungen, müssen von Ihnen selbst getragen und mit dem Optiker separat abgerechnet werden.
5. Für den Fall, dass Sie nicht den Vertragsoptiker wählen, sondern einen anderen Optiker Ihres Vertrauens mit der Anfertigung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille beauftragen möchten, werden die Kosten höchstens bis zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Beträgen erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten sind in diesem Fall von Ihnen selbst zu tragen. In diesem Fall nutzen Sie den Vordruck „**ZS P 0.070 Antrag Erstattung Bildschirmarbeitsplatzbrille**“.